

Kosten anwaltlicher Tätigkeit

Da es sich im Anwendungsbereich des SGB II und des SGB XII regelmäßig um bedürftige Menschen handelt, die aufgrund ihrer beschränkten finanziellen Verhältnisse keine eigenen Kosten für ihre Rechtsvertretung gegenüber der Ausgangsbehörde und in sozialgerichtlichen bzw. landessozialgerichtlichen Verfahren leisten können, gewährt der Staat hier regelmäßig über die Rechtsinstitute der Beratungshilfe und der Prozesskostenhilfe eine kostenfreie Rechtsvertretung.

Lediglich ein Eigenbeitrag in Höhe von 10,00 € ist seitens des Bedürftigen zu erbringen, auf diesen kann der Anwalt aber auch im Einzelfall verzichten.

Die Marke „juraXX Rechtsanwälte“ steht für fachliche Kompetenz, kundennahe Mandantenbetreuung und transparente Preisgestaltung.

Unsere Kanzlei befindet sich in zentraler Lage in der Essener Innenstadt und vertritt Sie in allen Rechtsgebieten.



Rechtsanwaltskanzlei
Niklas, Piegsa & Rimrott
Schwarze Horn 6 / Kopstadtplatz 24/25
45127 Essen

Telefon: 0201 / 22 0 36 0
Telefax: 0201 / 22 0 36 10
service@juraxx-essen.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 9 - 19 Uhr
Sa 10 - 16 Uhr

„Hartz IV“ SGB II, SGB XII Sozialleistungen für Bedürftige



Rechtsanwalt und Fachanwalt Christian Rimrott besitzt langjährige und praktische Erfahrungen im Sozialrecht. Aufgrund regelmäßiger Fortbildungen vertritt er Sie fachlich kompetent und effektiv.



- ▶ Mehrbedarf für Alleinerziehende
- ▶ Regelsatz
- ▶ Bedarf Minderjähriger
- ▶ Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - ▶ Zusicherung zum Umzug
 - ▶ Übernahme von Kautions
 - ▶ Übernahme von Umzugskosten
- ▶ Erstausrüstungsbedarf
- ▶ Leistungen
 - ▶ für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte
 - ▶ für Bekleidung auch bei Schwangerschaft und Geburt
 - ▶ bei mehrtätigen Klassenfahrten
- ▶ zu berücksichtigendes Vermögen
- ▶ Vermögensfreibeträge
- ▶ Einkommensfreibeträge
- ▶ zu berücksichtigendes Einkommen
- ▶ Antragsersfordernis
- ▶ Erwerbsfähigkeit - SGB II
- ▶ Erwerbsunfähigkeit - SGB XII

„Hartz IV“

Unter dem Stichwort „Hartz IV“ firmieren die jüngeren Gesetze, insbesondere des SGB II und des SGB XII. Diese Gesetze gewähren Leistungen zu Gunsten bedürftiger Bürger.

Die Anwendungsbereiche des SGB II sind dadurch geprägt, dass eine grundsätzliche Erwerbsfähigkeit

vorliegt bzw. dass es um die Anspruchsberechtigung von Kindern geht. Der Anwendungsbereich des SGB XII gilt der Erwerbsunfähigkeit und beispielsweise für Bürger im Rentenalter.

Die Leistungen umfassen je nach Fallkonstellation auch die Gewährung des Krankenversicherungsbeitrages, sie umfassen einen Beitrag zur Rentenversicherung.

Aufgrund der Aktualität der Gesetze und der Neuigkeit der daraus sich ergebenden Verwaltungsstruktur gibt es eine Vielzahl von Unwägbarkeiten. Oft sind die zuständigen Stellen (JobCenter, ARGE, Sozialämter) überfordert, überlastet. Aufgrund dieser Gegebenheiten werden regelmäßig und häufig Fehlbescheidungen vorgenommen, es werden berechnete Leistungen abgelehnt. Viele Bürger werden verärgert. Hier hilft der Anwalt. Das Wort der Behörde, der Bescheid der Behörde muss nicht das letzte Wort sein.

Die Gesetze nach dem SGB II und dem SGB XII gewähren laufende Leistungen zum Leben und für Unterkunft und Heizung; sie gewähren aber auch Leistungen für Sonderbedarfe, also beispielsweise bei der kostenaufwendigen Ernährung, bei einer Erstausrüstung einer Wohnung. Sie gewähren die Kosten eines Umzuges, also z. B. die Umzugskosten als solche, die Kautions, das Umzugsunternehmen, die Renovierungskosten etc.

Wichtig und empfehlenswert ist es vor der Eingehung von Verpflichtungen (Mietverhältnisse, Umzugsunternehmen etc.) den entsprechenden Antrag bei der Sozialleistungsstelle einzureichen. Sinnvollerweise in Anwesenheit von Zeugen.

▶ Vertretung vor den JobCentern, ARGEN, Sozialämtern und den Sozialgerichten

Wir vertreten Sie gegenüber den Sozialverwaltungsbehörden im Ausgangsverfahren, im Widerspruchsverfahren und in sonstigen Verfahren.

Wir vertreten Sie vor dem Sozialgericht, dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht.

Gerade im Bereich der Sozialleistungsgesetze ist es dringend notwendig, rechtzeitig und frühzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die ohnehin schon geringen Bedarfssätze und Ansprüche der Bedürftigen rechtzeitig und vollständige Erfüllung erfahren.

Im Zusammenhang mit den Sozialgesetzen, die unter dem Stichwort „Hartz IV“ erlassen wurden, gibt es eine Vielzahl von Unklarheiten, eine Vielzahl von Fehlbescheidungen.

Der im Maßgeblichen erfahrene Rechtsanwalt kann durch die Kenntnis des praktischen Ablaufs, durch die Kenntnis der Rechtsmaterie, kann durch die jahrelange praktische berufliche Erfahrung und theoretische Fortbildung rechtzeitig notwendigen Impulse geben und mit der notwendigen Beharrlichkeit und Beständigkeit Ihre guten Rechte durchsetzen und vertreten.